

Vernehmlassungsversion vom 2. Februar 2021

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 74
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ...

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste (BOL) vom 2. Mai 2005¹ (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (neu)

³ An der Pädagogischen Hochschule Luzern sind der Rektor oder die Rektorin, die Prorektoren oder Prorektorinnen und die weiteren Führungspersonen mit Dozierendenstatus, die Dozierenden, die Lehrpersonen im Hochschuldienst sowie die Instrumentallehrpersonen den Lohnklassen 22-35 zugeordnet. Der Regierungsrat regelt auf Antrag des Rates der Pädagogischen Hochschule Luzern das Nähere.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. [74](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: